

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Die für die vierte Direktwahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1994 vorgesehene Fünfprozentssperre schränkt in erheblichem Maße die Prinzipien der Erfolgswertgleichheit der Stimmen und der Berücksichtigung regional bedingter Besonderheiten ein.

B. Lösung

Die Sperrklausel des Europawahlgesetzes ist, analog zur Regelung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag, zu regionalisieren und auf 3 Prozent zu reduzieren.

C. Alternativen

Die Sperrklausel des Europawahlgesetzes ist zu streichen.

D. Kosten

Möglicherweise zusätzliche Sockelbeträge nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes. Dies wäre abhängig vom Wahlergebnis.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert am 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt,

die mindestens 3 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung**A.**

Das Europäische Parlament hat am 10. März 1993 eine „Entschließung zu dem Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments“ verabschiedet, in der es sich zur Verhältniswahl bekennt und dabei auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten verweist, regional bedingten Besonderheiten Rechnung zu tragen und für die Sitzverteilung allenfalls eine Schwelle zwischen 3 und 5 Prozent der abgegebenen Stimmen festzulegen. Als wichtigste regionale Besonderheit der Bundesrepublik Deutschland zeigt sich der Ost-West-Gegensatz. Entgegen den Erwartungen des Jahres 1990 ist die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands in weite Ferne gerückt. Es erweist sich, daß damit Fragen des Wahlrechts auch bei Europawahlen nicht nur, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 1990 tat, aus der Sicht der Parteien gestellt und beantwortet werden müssen, die sich auf ein erweitertes Wahlgebiet einzustellen hatten und dafür nicht die ausreichenden organisatorischen Voraussetzungen besaßen, sondern auch aus der Sicht einer wirksamen Vertretung regionaler ostdeutscher Interessen im politischen Prozeß.

B.

Eine Regionalisierung der Sperrklausel im Europawahlgesetz und ihre Reduzierung auf 3 Prozent wäre — anstelle ihrer Streichung — ein anderer Weg,

um einer Reduzierung der ostdeutschen Interessenvertretung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken. Die Beherrschung der großen Parteien durch westdeutsche Politikerinnen und Politiker und die bisher geltende Fünfprozenthürde für das gesamte Bundesgebiet im Europawahlgesetz, die von einer ostdeutschen Regionalpartei nur bei einem Stimmenanteil von etwa 24 Prozent in Ostdeutschland überwunden werden könnte, erschwert eine regionale Vertretung ostdeutscher Interessen im Europäischen Parlament außerordentlich.

Aus der spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage der Ostdeutschen erwächst die Notwendigkeit einer möglichst wirksamen regionalen Interessenvertretung auch auf europäischer Ebene. Eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Fünfprozentssperre würde viele Ostdeutsche entmutigen, Parteien ihrer Wahl zu wählen und ein taktisches Wählerverhalten wie auch Wahlenthaltung bewirken. Die augenscheinlich für längere Zeit bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Unterschiede zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland „sind nicht Verschiedenheiten, die der Wahlgesetzgeber hinzunehmen hätte, sondern Ungleichheiten, die er bei einer Sperrklauselregelung nicht unbeachtet lassen darf“ (BVerfGE 82, 342). Eine Regionalisierung der Sperrklausel und ihre Reduzierung auf 3 Prozent würde verhindern, daß das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen hinsichtlich der Stimmen der Ostdeutschen bei Europawahlen in erheblicher Weise verletzt werden würde.

